

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen



In gerichtlichen Beweisbeschlüssen und in Sachverständigengutachten werden häufig verschiedene Wert- und Kostenbegriffe verwendet. Über die Definition dieser Wertbegriffe wird in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung und in den Wirtschaftswissenschaften kontrovers diskutiert. Zweck dieses Glossars ist es, eine Übersicht über alle im Zusammenhang mit der Wert- und Kostenermittlung verwendeten Begriffe zu schaffen und für die Praxis einheitliche, fachgebietsübergreifende Definitionen zur Verfügung zu stellen. Damit soll ein Standard gesetzt werden, der für Gerichte und Sachverständige eine Orientierung für alle Branchen gibt, wobei die Besonderheiten einzelner Fachgebiete berücksichtigt werden.

In der 4. Auflage des Glossars hat eine Arbeitsgruppe der IHK München die in der Praxis anzutreffenden Wertbegriffe für folgende Fachgebiete untersucht: Garten- und Landschaftsbau, Hausrat/Kunst/Schmuck, Immobilien, IT- und Elektronik, Kraftfahrzeuge, Land- und Forstwirtschaft, Maschinen, Unternehmen, Schäden an Gebäuden/Bau. Ausgewählte Begriffe aus dem Bewertungsgesetz sind zudem enthalten.

Die Definitionen im Glossar wurden nach Wertbegriffen, Kostenbegriffen, Zuschlägen und juristischen Begriffen gegliedert. Jedem Wertbegriff wird der zugrundeliegende Bewertungskontext und die Fachgebiete, in der er verwendet wird, zugeordnet. Auf die Darstellung der Verfahren/Methoden zur Wertermittlung und dabei verwendeten Fachtermini wird dagegen bewusst verzichtet.

Wenn Sachverständige einen bestimmten "Wert" ermitteln sollen, sind Bewertungszweck bzw. wirtschaftlicher Kontext nachvollziehbar zu beschreiben. Ferner ist anzugeben, welcher Wertbegriff passend ist und wie dieser definiert ist. Nach objektivierten Kriterien wird der monetäre Betrag ermittelt. Der auf diese Weise festgestellte "Wert" ist nicht immer identisch mit dem Preis, der tatsächlich am Markt realisiert wird, da dieser von den besonderen Umständen der Transaktion beeinflusst werden kann.

Arbeitsgruppe der IHK München:

Leitung: Assessor Volker Schlehe, IHK München; Fachliche Koordination: Professor Dr. Hermann Raab;

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Dr. Annette Rissmann (Hausrat und Kunst), Dr. Roland Fischer (Immobilien und Landwirtschaft), Prof. Dr. Rudolf Haderstorfer (Garten- und Landschaftsbau), Dipl.-Ing. Robert Lang (Maschinen), Prof. Dr. Hermann Raab (Unternehmensbewertung), Dr. Frank Sarre (IT/Elektronik), Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtschaftsing. Hartwig Bernhardt-van Laak (Gebäudeschäden, Baupreisermittlung), Michael Lenhartz (Kfz); Willi Schmidbauer

Ausgewählte Quellen zur Wertermittlung im Sachverständigenwesen:

1 Kfz-Schäden und -bewertung - Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen, 4. Auflage 2018, Institut für Sachverständigenwesen e.V.

2 Leitsätze für die Maschinenbewertung, 2. Auflage 1999, Institut für Sachverständigenwesen e.V.

3 Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen, 8. Auflage 2020, Fachbereich Elektronik und EDV im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. - BVS

4 Richtlinie zur Wiederbeschaffungswertermittlung; Stand: Januar 2026; Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BVS

5 Richtlinie zur Ermittlung des Restwertes, Stand: August 2019; Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. - BVS

6 DS (Die Sachverständigen), Fachzeitschrift für Sachverständige, Kammern, Gerichte und Behörden; Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. - BVS

Wirtschaftslexikon Gabler => Definitionen, Hinweise und Erläuterungen hierzu finden unter:

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/> (zuletzt aufgerufen am 16.03.2026)

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen

Legende Bewertungszweck/wirtschaftlicher Kontext: Steuern/Bilanzierung; Schadensfeststellung; Vermögensauseinandersetzung (Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht); Versteigerung; Börse/Fonds; Insolvenz; Finanzierung; (Ver-)kauf/Enteignung/Entschädigung; Versicherung (Verträge+Schaden)

Legende SV-Praxis: "Nein" bedeutet, dass der Begriff in der Sachverständigenpraxis nicht verwendet werden sollte.

Legende Fachgebiete: GALA= Garten- und Landschaftsbau, HKS = Hausrat/Kunst/Schmuck, Immobilien, IT-Elektronik, Kfz, Land-/Forstwirtschaft, Maschinen, Unternehmen, Schäden an Gebäuden/Bau

Stand: März 2026

Wertbegriffe	Begriffsklärung	Bewertungszweck / wirtschaftlicher Kontext										SV-Praxis	Fachgebiete								Quellen und Bemerkungen		
		S T E U E R B I L A N Z	S C H A D E N	V E R M Ö G E N	V E R S T E I G E R U N G	B Ö R S E F O N D S	B I N S O L V E N Z	F I N A N Z I E R U N G	V E R K A U F	V E R S I C H E R U N G			G A L A	H K S	I M M O B I L I E N	I T E L E K T R O N I K	K F Z	L A N D - / F O R S T W .	M A S C H I N E N	U N T E R N E H M E N	S C H Ä D E N		
Ästhetischer Wert	ist eine nicht mess- und ausweisbare Größe und wird deshalb bei der Wertermittlung nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur angemessen berücksichtigt.										nein			x				x		x		x	Aurnhammer, H. E.: Verfahren zur Bestimmung von Wertminderungen bei (Bau-)Mängeln und (Bau-)Schäden. In: Baurecht. Heft 5, 1978
Bedürfniswert	reflektiert Status oder Prestige und wird bei der Wertermittlung nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur angemessen berücksichtigt.										nein		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Aurnhammer, H. E.: Verfahren zur Bestimmung von Wertminderungen bei (Bau-)Mängeln und (Bau-)Schäden. In: Baurecht. Heft 5, 1978
Einlagewert	ist festzulegen bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in das Betriebsvermögen insbesondere zum Zwecke der steuerlichen Abschreibung (entspricht dem Gemeinen Wert).	x									ja			x	x	x	x	x	x	x	x	x	§§ 6,7,10 EStG; § 9 BewG
Gebrauchswert	wird durch den geschätzten Nutzen eines Gutes bestimmt, obwohl dieses im Regelfall wegen Alter oder Zustand und unter Beachtung von Nebenkosten keinen Markt- oder Restwert mehr hat. (z.B. Kfz: unfallbeschädigtes Fahrzeug noch fahrtüchtig; Landwirtschaft = wirtschaftlicher Gebrauchswert.) Er ist vergleichbar mit Funktionswert und Nutzungswert.		x	x							nein			x	x	x	x	x	x			x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Gebrauchtwert	entspricht dem Wiederbeschaffungswert in gebrauchtem Zustand vor allem bei haftpflichtrechtlichem Ersatz.		x							x	nein			x				x				x	Schmidbauer, W., Der Wert der Dinge, München 2008, S. 133

Geltungswert	bildet sich in Abhängigkeit vom persönlichen und sozialen Umfeld und wird von materiellen und/oder ideellen Faktoren (z.B. Marke, Preis, Exklusivität) bestimmt, ist jedoch nicht objektivierbar.										nein	x	x	x	x	x	x	x	x		
Hypothetischer Wert	ist nach dem Bundesgerichtshof der (fiktive) Wert einer Sache ohne den vorliegenden Mangel.		x								ja					x				x	BGH, Urt. V. 22.02.2018, Az. VII ZR 46/17
Minderwert	bezeichnet ganz allgemein die Summe Geldes, die ein Bewertungsgegenstand durch einen Mangel, einen Schaden oder durch eine Reparatur an Wert verlieren kann.		x							x	x	ja	x	x	x	x	x		x		Siehe Wert des Mangels; IfS ^{1 2} , S. 40 (Kfz); BGH VII ZR 246/93; BGH, NJW-RR 1991/1479; Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, S. 751ff, 11. Auflage 2026; Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung, § 22, 79ff, 4. Auflage 2022 Versicherungsrecht beachten:
Merkantiler Minderwert	meint einen Vermögensschaden, der bei beschädigten oder mangelhaften Sachen trotz technisch einwandfreier Reparatur durch Abschlag vom Marktwert eintreten kann.		x							x	x	ja		x	x		x			x	Staudinger, BGB Kommentar, § 251, Rn. 94, Auflage 2023; Ulrich in Aachener Baussachverständigentage 2018, S. 142 ff. m.w.N.
Technischer Minderwert	verbleibt, wenn trotz sorgfältiger und fachgerechter Reparatur der Sache nicht sicher der gleiche technische Zustand (z.B. in Bezug auf Gebrauchsfähigkeit, Betriebssicherheit, Lebensdauer, äußeres Bild) wie vor der Beschädigung wiederhergestellt werden kann.		x							x	x	ja		x			x		x		BGH VII ZR 181/00
Neuwert	ist der Betrag, der für den Bewertungsgegenstand in neuem Zustand zum Schadenstag aufzuwenden wären. (Zu beachten sind die speziellen versicherungstechnischen Definitionen zum Neuwert.)		x							x	x	ja		x	x	x	x		x		BVS ³ , S. 9; IfS ^{1 2} , S. 38; U.a. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung siehe BVS ³ S. 12 nicht Haftpflichtversicherungen (AHB)
Prestigewert	ist inhaltsgleich mit Geltungswert.										nein	x	x	x	x	x	x	x	x	x	BVSK ⁴
Restwert	ist der Wert nach Ablauf der zugrunde gelegten technischen Nutzungsdauer oder nach einem Schadensereignis.		x	x							x	ja		x	x	x	x	x		x	IfS ¹ ; S. 50; BVS ³ , S.11; Versicherungsrecht beachten
Sachwert	setzt sich zusammen aus dem Wert des Bodens einschließlich Nebenkosten und dem Wert der baulichen Anlagen, generiert aus den Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten aller Gebäude samt Außenanlagen und sonstigen Anlagen unter Berücksichtigung des Gebäudealters sowie der Bauschäden und Baumängel.	x	x	x							ja	x		x			x			x	§ 83 BewG; §§ 35-39 ImmoWertV
Schätzwert	ist der überschlägig ermittelte Wert, der vor allem noch in der landwirtschaftlichen Bewertung und Taxation verwendet wird (=Taxwert).			x						x	x	nein		x				x	x		

Schiedswert	setzt ein Schiedsgutachter in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung mit den Parteien fest.		x	x						x	ja	x	x	x	x	x	x	x	x	§§ 317, 319 BGB	
Schrottwert	wird bei Veräußerung eines nicht mehr reparaturwürdigen Bewertungsgegenstandes am Ende seiner Nutzungsdauer unter Berücksichtigung möglicher Ausbau-, Abbruch- und Entsorgungskosten ermittelt (z.B. bei Ermittlung von Abbruchkosten, wenn veräußerungsfähiges, werthaltiges Abbruchmaterial vorhanden).		x	x					x	x	ja			x	x		x	x		x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Versicherungswert	wird in den einzelnen Versicherungssparten durch die Bedingungen des Versicherungsvertrages und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder das Gesetz bestimmt. Bei Sachversicherungen : Neuwert, Zeitwert, Gemeiner Wert/ Verkehrswert, (feste) Taxe und Wiederbeschaffungswert Bei Haftpflichtversicherungen : Wiederbeschaffungswert der gebrauchten Sache.		x							x	ja		x	x	x	x		x		x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Wert des Mangels	ist im Regelfall gleich den Kosten zur Herstellung eines mangelfreien Zustands.										nein	x						x		x	BGH VII ZR 46/17
Zeitwert (haftungsrechtlicher, technischer, beizulegender)	"Zeitwert (haftungsrechtlich): ist der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen und gleichwertigen Gegenstands auf dem Gebrauchtmakrt (= Gebrauchtwert). Sofern kein Gebrauchtmakrt existiert, wird hilfsweise der (technische) Zeitwert herangezogen.		x							x	ja		x	x	x		x	x	x	x	§ 823 BGB Schadenersatz, hier Eigentum
	Zeitwert (technisch): ist der rechnerische Wert eines Bewertungsgegenstandes unter Berücksichtigung von Alter, Betriebszustand, insbesondere Abnutzung und Instandhaltung, Verwendung, Einsatz sowie der durchschnittlichen technischen Lebens- und Nutzungsdauer. Die Kalkulation von Instandsetzungen ist geprägt durch die Ermittlung des Neuwertes unter Berücksichtigung der zeitabhängigen und abnutzungsabhängigen Abschläge.		x							x	ja		x		x					x	BVS ³ , S. 9

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen

Legende Fachgebiete: GALA= Garten- und Landschaftsbau, HKS = Hausrat/Kunst/Schmuck, Immobilien, IT-Elektronik, Kfz, Land-/Forstwirtschaft, Maschinen, Unternehmen, Schäden an Gebäuden/Bau

Stand: März 2026

Kostenbegriffe	Begriffsklärung	Fachgebiete										Quellen und Bemerkungen
		G A L A	H K S	I M M O B I L I E N	I T E L E K T R O N I K	K F Z	L A N D - / F O R S T W .	M A S C H I N E N	U N T E R N E M E N	S C H Ä D E N		
Anschaffungskosten	Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.	x	x	x	x	x		x	x	x	§ 255 Abs. 1 HGB	
Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	können bei der Baupreisermittlung den einzelnen Leistungen nicht zugeordnet werden (z.B. Kosten der Leitung und Verwaltung eines Unternehmens, Steuern, Versicherungen). Inhaltsgleich mit Fixkosten.	x								x	KLR Bau (Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung), 8. Auflage 2016	
Baustellengemeinkosten (BGK)	entstehen durch das Herstellen eines Bauprojektes als Ganzes, lassen sich aber bei der Baupreisermittlung keiner Position des Leistungsverzeichnisses direkt zuordnen z.B. Kosten für die Baustelleneinrichtung.	x								x	KLR Bau (Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung), 8. Auflage 2016	
Einzelkosten	können einem Produkt bzw. einer Leistungseinheit direkt zugerechnet werden z.B. Lohnkosten, Baustoffe, Gerätekosten, Nachunternehmerleistung.	x								X	KLR Bau (Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung), 8. Auflage 2016	
Erschließungskosten	sind mit der Herstellung der örtlichen Erschließungsanlagen des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes verbunden (z.B. Grunderwerbskosten, ggf. Freilegungskosten und Herstellungskosten der Erschließungsanlagen). Begriff ist grundsätzlich für den Fachbereich „Abrechnung/Baupreisermittlung im Hoch- und Ingenieurbau“ von Bedeutung, z. B. bei der Erstellung und Beurteilung von Gutachten zu Pauschalpreisverträgen, die hinsichtlich ihrer Kostenanteile zu behandeln sind.			x						x	Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, S. 1578 ff. 11. Auflage 2026	
fiktive Mangelbeseitigungskosten	im Werkvertragsrecht gibt es keine fiktive Schadensbemessung von Mangelbeseitigungskosten, für den Fall, dass der Schaden nicht repariert wird.									x	BGH, Urt. V. 22.02.2018, Az. VII ZR 46/17	
Fixkosten (Festkosten)	sind bei der Baupreisermittlung unabhängig von der Leistungsmenge z.B. für die Aufrechterhaltung des Betriebs zu kalkulieren. Sie sind mit den Allgemeinen Geschäftskosten inhaltsgleich.	x		x					x	x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*	

Gemeinkosten	ist ein Begriff aus der betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation und umfasst Kosten, die sich einem bestimmten Produkt bzw. einer Leistungseinheit nicht direkt zurechnen lassen (z.B. Kosten für Miete, Geschäftsführergehälter, Maschinen- und Fuhrpark etc.). Gemeinkosten sind ein Oberbegriff für Allgemeine Geschäftskosten und Baustellengemeinkosten (siehe dort).	x		x					x	x	x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Herstellungskosten	sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten etc.; Immobilienbewertung: durchschnittliche Herstellungskosten i.d.R. modellhafte Kostenkennwerte, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen (Normalherstellungskosten) und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheit der baulichen Anlage zu multiplizieren sind. Baupreisermittlung: Summe der Einzelkosten (Lohn, Material, Fremdleistung) zzgl. der Baustellengemeinkosten.	x	x	x	x	x	x	x			x	§ 255 Abs. 2 HGB; § 36 ImmoWertV; KLR Bau, 8. Auflage 2016
Nebenkosten	sind Kosten, die neben einer Hauptlast entstehen. Diese unterliegen meist einem anderen Nachweis und haben in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen häufig eine unterschiedliche Bedeutung: Baunebenkosten bei der Errichtung eines Gebäudes z.B. für Planung, Baugenehmigung, Baugrunduntersuchung, Vermessung u.a. Die DIN 276 (12/08) nennt unter der Kostengruppe 700 allgemeine Baunebenkosten, die u.a. zur Kostenplanung von Projekten herangezogen werden. Auch die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) nennt in § 8 Baunebenkosten, die sich auf den sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau beziehen. Grunderwerbsnebenkosten beim Erwerb eines Grundstücks z.B. für Notar, Makler, Grunderwerbssteuer, Grundbuch. Mietnebenkosten in einem Mietvertrag, die auf den Mieter umgelegt werden (siehe auch Betriebskosten).	x		x							x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*; Sandner/Weber: Lexikon der Immobilienbewertung, S. 98 ff., 2. Auflage 2007
Sonstige Kosten	ist eine Bezeichnung für Kosten, die innerhalb der Kostenartenrechnung nicht besonders spezifiziert werden (z.B. Kleinteile usw.).	x			x	x		x			x	Wirtschaftslexikon Gabler*
Sowieso-Kosten	sind solche Kosten, die dem Auftraggeber in jedem Fall entstanden wären (auch Ohnehin-Kosten genannt). Der Besteller einer Werkleistung hat nach dem Grundsatz des Vorteilsausgleichs z. B. auch die Kosten für Leistungen zu tragen, die der Unternehmer nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht schuldet, dann aber, weil zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich, zusätzlich doch erbringen muss und zwar nach dem Preisstand im Zeitpunkt der Auftragsvergabe.	x				x		x			x	Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, § 635 Rn. 7, 85. Auflage 2026; BVS*, S. 14
Variable Kosten	unterscheiden sich von den Fixkosten dadurch, dass sie von der Ausbringungsmenge abhängig sind und sie nur entstehen, wenn eine Leistung erfolgt. Bei der Baupreisermittlung mit den Herstellungskosten identisch.	x		x						x	x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*
Wartungskosten	sind Teil der Betriebskosten (siehe dort). Sie entstehen, um den Bewertungsgegenstand in betriebsbereitem Zustand zu erhalten (Kundendienst, Aufzugswartung, Heizungswartung etc.)	x	x		x	x		x			x	vgl. Wirtschaftslexikon Gabler*

Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen

Legende Bewertungszweck/wirtschaftlicher Kontext: Steuern/Bilanzierung, Schadensfeststellung, Vermögensauseinandersetzung (Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht), Versteigerung, Börse/Fonds, Insolvenz, Finanzierung, (Ver-)kauf/Enteignung/Entschädigung; Versicherung (Verträge+Schaden)

Legende SV-Praxis: "Nein" bedeutet, dass der Begriff in der Sachverständigenpraxis nicht verwendet werden sollte.

Legende Fachgebiete: GALA= Garten- und Landschaftsbau, HKS = Hausrat/Kunst/Schmuck, Immobilien, IT-Elektronik, Kfz, Land-/Forstwirtschaft, Maschinen, Unternehmen, Schäden an Gebäuden/Bau

Stand: März 2026

Zuschläge beim Wert	Begriffsklärung	Bewertungszweck / wirtschaftlicher Kontext								SV- Praxis	Fachgebiete								Quellen und Bemerkungen	
		S T E U E R B I L A N Z	S C H A D E N	V E R M Ö G E N	V E R S T E I G E R U N G	B Ö R S E F O N D S	I N S O L V E N Z	F I N A N Z I E R U N G	V E R K A U F H E R U N G		G A L A	H K S	I M M O B I L I E N	I T E L E K T R O N I K	K F Z	L A N D - / F O R S T W .	M A S C H I N E N	U N T E R N E M E N	S C H Ä D E N	
Marktzuschlag bzw. - abschlag	Der Marktzuschlag oder -abschlag ist ein Marktanpassungs- faktor. Damit wird berück-sichtigt, dass die nach einem bestimmten Verfahren ermittelten Werte an die aktuelle regionale Marktlage angepasst werden, um zum Verkehrswert zu gelangen. Hierfür werden Zuschläge als Regionalfaktoren bei der Anpassung der Preise aus den Baupreissammlungen berücksichtigt.	x		x						ok		x	x		x		x		x	§§ 7 (2), 9 (1) ImmoWertV; BVSK (4,5)

Juristische Begriffe	Begriffsklärung	Quellen und Bemerkungen
Angemessenheit eines Minderungsbetrags	Minderung ist die verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises um den Betrag, der dem durch den Mangel geminderten Wert der gekauften Sache entspricht. Von den drei Faktoren, bestehend aus Kaufpreis, Wert des Bewertungsgegenstands in mangelfreiem Zustand und Wert des Bewertungsgegenstands in mangelhaftem Zustand, sind beim Neukauf im Regelfall der Kaufpreis und der Wert des Bewertungsgegenstands in mangelfreiem Zustand zum Zeitpunkt des Kaufs deckungsgleich. Der Minderwert ist der Unterschied zwischen dem Wert der mangelhaften Sache und dem einer mangelfreien. Das kann im Einzelfall der (fiktive) Reparaturaufwand sein, ist es aber häufig nicht, weil in vielen Fällen die Beseitigung eines Mangels hohe Kosten erfordert und eine mangelhafte Sache im Geschäftsverkehr oder Gebrauch einen nur wenig geminderten Wert haben kann, weil ihr durch das Schadensereignis ein Makel anhaftet.	Grüneberg BGB § 441, § 638, Rn. 4, 85. Auflage 2026 Reinking/Eggert, Der Autokauf, S. 326, 14. Auflage 2020
Aufgedrängte Bereicherung	Nicht selten sind Vermögensverschiebungen zwar rechtswirksam vollzogen, entbehren aber des rechtfertigenden Grundes (z. B. erweist sich ein Kaufvertrag als unwirksam, die Ware hat aber bereits den Eigentümer gewechselt). In solchen Fällen geben die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung im BGB aus Billigkeitsgründen einen Ausgleichsanspruch auf Wiederherstellung oder Wertersatz. Wenn eine Bereicherung jedoch gegen den Willen des Bereicherten erfolgt und für ihn kein Interesse oder keinen Wert hat, ihm also „aufgedrängt“ wird, muss ein Bereicherungsanspruch des Entreicherten gegen den Bereicherten aufgrund getätigter Aufwendungen regelmäßig entfallen.	Grüneberg BGB, § 812, Rn. 52, 85. Auflage 2026
Abzüge für Wertverbesserung „Neu für Alt“	Ermittlung von Schadensbeseitigungskosten: Wird eine gebrauchte Sache durch eine neue ersetzt oder durch den Einbau von Neuteilen repariert, kann dies zu einer Werterhöhung führen (z. B. im Zuge der Mängelbeseitigung werden abgenutzte Teile gegen Neuteile ausgetauscht, die den Wert des Gegenstandes, z. B. eines Fahrzeuges erhöhen oder dessen Lebensdauer verlängern). Diese Werterhöhung mindert die Ersatzpflicht unter folgenden Voraussetzungen: Es muss erstens eine messbare Vermögensmehrung eingetreten sein (z.B. Einbau eines generalüberholten Motors). Die Werterhöhung muss sich zweitens für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirken. Die Vorteilsausgleichung muss drittens dem Geschädigten zumutbar sein und darf nicht gegen rechtliche Wertungen verstoßen.	Grüneberg BGB, § 249 Rn. 19, 85. Auflage 2026
Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung	Eine Verweigerung der möglichen Nacherfüllung kann wegen unzumutbaren Aufwands als Einrede gegen den Nacherfüllungsanspruch geltend gemacht werden. Als unzumutbar für den Schuldner ist gemäß § 275 II BGB ein Aufwand einzustufen, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Dabei ist zu berücksichtigen, wer das Leistungshindernis zu vertreten hat. (Rechtsfrage, die ggf. beim Gerichtsgutachten durch den Sachverständigen technisch vorzubereiten ist, indem Kosten ermittelt und „Aufwand und Nutzen“ darzustellen sind.	Grüneberg BGB, § 275, Rn. 28, 85. Auflage 2026; Friedrich Quack aus „Bauen-Planen-Recht“, Festschrift für Karl Vygen, Werner Verlag, 1999
Vorteilsausgleichung/ Vorteilsanrechnung	Hat das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht nur Nachteile sondern auch Vorteile für den Betroffenen gebracht, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit sich der Betroffene diese Vorteile auf seinen Schadenersatzanspruch anrechnen lassen muss. Sinn und Zweck dieses Rechtsinstitutes ist, dass dem Betroffenen kein unbilliger Vorteil zuwächst, sondern im Einzelfall ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen erfolgt.	Grüneberg BGB, vor § 249, Rn. 67, 85. Auflage 2026; Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 1523, 21. Auflage 2014
Wiederbeschaffungsaufwand	ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungswert der als Ersatz beschafften Sache abzüglich des Restwerts der beschädigten bzw. untergegangenen Sache.	BGH NJW 2005, 2541